



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

Referenz/Aktenzeichen: L271-1542

1 Einleitung und allgemeine Erläuterungen

Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 4 Abs. 3 (ab 2013: Art. 4 Abs. 6) der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) erlässt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Vorschriften über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs. Diese Abgeltungsvorschriften sind in der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der VOCV geregelt (SR 814.018.21).

Die geltende Abgeltungsregelung

Die aktuelle Abgeltung der Kantone für ihre Vollzugsunterstützung für die VOC-Lenkungsabgabe wurde im Jahr 1999 im Hinblick auf die Einführung der Abgabe im Jahr 2000 festgelegt und erstmals im Juni 2000 ausgezahlt. Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Beschäftigten pro Kanton im Industrie- und Gewerbesektor. Anlässlich einer Überprüfung im Jahre 2004 wurde der Verteilschlüssel als geeignete Hilfsgrösse für die Abschätzung des Vollzugaufwandes bestätigt.

Ergänzung der geltenden Abgeltungsregelung

Basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2012 über die Revision der VOCV müssen Unternehmen, die sich ab dem 1. Januar 2013 von der VOC-Lenkungsabgabe befreien lassen möchten, neu zusätzlich ihre VOC-Emissionen entlang der Produktionsprozesse gemäss bester verfügbarer Technik reduzieren. Der Vollzug dieser zusätzlichen Befreiungsvoraussetzung wird mit einem höheren Aufwand für die kantonalen Luftreinhaltfachstellen verbunden sein, da sie neu Massnahmenpläne und deren Umsetzung zur Erfüllung der zusätzlichen Befreiungsvoraussetzung überprüfen.

Anlässlich der Anhörung zur Revision der VOCV im Frühling 2012 wurde angekündigt, dass die Kantone für den zusätzlichen Aufwand aus dem Ertrag der Lenkungsabgabe mit einem Zuschlag zur bisherigen Entschädigung entgolten werden sollen. Die Kantone erhalten gesamthaft eine zusätzliche Abgeltung von je 452'000 CHF für die Jahre 2013 und 2014, in denen die erstmalige Beurteilung der Massnahmenpläne im Vordergrund steht (1'980'000 CHF aktuell, neu 2013 und 2014 je 2'432'000 CHF).

Generelle Überprüfung der Abgeltung im Jahr 2014

In den Jahren 2013 und 2014 steigt der kantonale Vollzugaufwand für die Umsetzung der neuen Befreiungsvoraussetzung (erstmalige Beurteilung der Massnahmenpläne). Der Vollzugaufwand ab 2015 für die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmenpläne und

deren Aktualisierung wird hingegen voraussichtlich weniger hoch sein. Er wird im Jahr 2014 auf der Basis der Massnahmenpläne neu beurteilt. Gleichzeitig wird der Vollzugsaufwand der Kantone für die Lenkungsabgabe insgesamt neu erhoben.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Die bestehende jährliche Abgeltung von 150'000 CHF pro Abgeltungseinheit (Bst. a, „Grundabgeltung“) wird um einen jährlichen Zuschlag für die Umsetzung der neuen Befreiungslösung (Bst. b) von 2000 CHF pro Anlage ergänzt.

Für die Ausgestaltung des Zuschlags wurden zwei Varianten geprüft: Zuschlag pro Betrieb und Zuschlag pro Anlage. Ein Zuschlag pro Anlage erwies sich als besonders zielführend, da die Art. 9-Befreiung anlagenbezogen erfolgt und der Zusatzaufwand – Verminderung der diffusen Emissionen nach bester verfügbarer Technik – ebenfalls pro Anlage entsteht. Anlagen werden basierend auf Artikel 2 Absatz 1 und Anhang 1 Ziffer 32 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) definiert. Da sich der Kreis der befreiten Anlagen von Jahr zu Jahr leicht verändert, wurde zur besseren Abstützung der Berechnungsbasis auf einen 3-Jahresdurchschnitt basierend auf den Bilanzen 2008, 2009 und 2010 abgestellt.

Die Höhe des pauschalen Zuschlags wurde auf der Basis von Praxistests in Industriebetrieben festgelegt. Dabei wurde abgeschätzt, dass sich der Aufwand für die Überprüfung der Massnahmenpläne pro Anlage auf rund zwei Expertentage à je rund 1000 CHF beläuft. Aus diesem Grund wurde die Höhe des jährlichen Zuschlags auf 2000 CHF pro Anlage festgesetzt. Das Total der Abgeltungen für den Vollzugsaufwand der Kantone ergibt jährlich 2'432'000 CHF (1'980'000 CHF bisher und 452'000 CHF Zuschlag) für 2013 und 2014.

Anhang (Art. 2 und 3)

Im Anhang sind die jährlichen Abgeltungseinheiten und Zuschläge pro Kanton aufgeführt. Die jährlichen Abgeltungseinheiten entsprechen denjenigen der geltenden Verordnung. Die jährliche Abgeltung in Franken ist die Summe aus Grundabgeltung und Zuschlag (siehe Beilage).



Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien

Beilage

Kanton	Anzahl Anlagen 2008	Anzahl Anlagen 2009	Anzahl Anlagen 2010	3-Jahresschnitt	Zuschlag Art. 9 (2000 CHF pro Anlage)	Kantons- entschädigung bisher	Kantons- entschädigung Total
ZH	11	11	11	11	22'000	180'000	202'000
BE	7	8	8	8	16'000	150'000	166'000
AG	34	34	32	33	66'000	120'000	186'000
SG	10	11	10	10	20'000	120'000	140'000
VD	1	1	1	1	2'000	105'000	107'000
LU	3	4	4	4	8'000	90'000	98'000
SO	7	8	7	7	14'000	90'000	104'000
BS	47	47	47	47	94'000	90'000	184'000
BL	27	28	28	28	56'000	90'000	146'000
TI	6	6	6	6	12'000	90'000	102'000
TG	2	2	2	2	4'000	90'000	94'000
GE	17	20	27	21	42'000	75'000	117'000
NE	0	0	0	0	0	75'000	75'000
VS	30	33	28	30	60'000	75'000	135'000
FR	2	3	3	3	6'000	75'000	81'000
ZG	2	3	2	2	4'000	60'000	64'000
SZ	1	1	1	1	2'000	60'000	62'000
GR	5	5	5	5	10'000	60'000	70'000
SH	3	3	3	3	6'000	60'000	66'000
JU	0	0	0	0	0	60'000	60'000
FL	0	0	0	0	0	45'000	45'000
AR	1	1	1	1	2'000	30'000	32'000
GL	2	2	2	2	4'000	30'000	34'000
UR	0	0	0	0	0	15'000	15'000
NW	0	0	0	0	0	15'000	15'000
OW	1	1	1	1	2'000	15'000	17'000
AI	0	0	0	0	0	15'000	15'000
Total	219	232	229	226	452'000	1'980'000	2'432'000